

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Aufhebung verschiedener Eichvorschriften dient der formalen Rechtsbereinigung von bereits obsoleten Rechtsvorschriften.

Es entstehen durch die Rechtsbereinigung keine Kosten.

Die Aufhebung tritt gemäß § 4 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Besonderer Teil

Aufgrund der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. I Nr. 72/2017, erfolgte der Entfall der Eichpflicht unter anderem bei folgenden Messgeräten: Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen, Härtevergleichsplatten, Härteprüfdiamanten, Verzögerungsmessgeräte und Drehzahlmesser.

Mit dem Medizinproduktegesetz (MPG), das auch eine Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) beinhaltet, BGBl. Nr. 657/1996 wurde die EG-Richtlinie 93/42/EWG für Medizinprodukte in österreichisches Recht umgesetzt. Für Blutkörperchenzählkammern (Zellenzählkammern), Blutdruckmessgeräte, selbsttätige Gaskalorimeter, graduierte medizinische Spritzen, Mischpipetten, medizinische Elektrothermometer, medizinische Quecksilber-Glasthermometer (Fieberthermometer), Augentonometer und medizinische Thermometer wurde die Eichpflicht mit 15. Juni 1998 aufgehoben und durch eine Konformitätserklärung ersetzt.

Mit der Aufhebung der Eichpflicht für diese Messgeräte sind auch die für diese Messgeräte anzuwendenden Eichvorschriften nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden.